



Deutscher  
Caritasverband e.V.

**Präsidentin**  
**Eva Maria Welskop-Deffaa**

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.

Reinhardstraße 13, 10117 Berlin

Ihre Ansprechpartner\_innen:

Karin Kramer,  
Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen  
Telefon-Durchwahl 0761 200-676  
[Karin.Kramer@caritas.de](mailto:Karin.Kramer@caritas.de)

Marianne Schmidle  
Telefon-Durchwahl 0761 200-222  
[marianne.schmidle@caritas.de](mailto:marianne.schmidle@caritas.de)

Datum 28.07.2022

## Zwischenruf

### des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Gestaltung der Übergänge ins Erwachsenen-  
leben – Chancen des Kinder- und Jugendstär-  
kungsgesetzes (KJSG) nutzen!

Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 36b, 41  
und 41a SGB VIII

Der vorliegende Zwischenruf fokussiert einen Teilbereich der SGB VIII-Reform. Er richtet sich an die Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes (DCV) und will für die Chancen sensibilisieren, die mit der Reform zur Verbesserung der Übergänge junger Menschen in ein selbständiges Erwachsenenleben gegeben sind.

Der Zwischenruf zeigt auf, welche Initiativen freie Träger im Sinne der Lobbyarbeit für die jungen Menschen, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII, auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind, ergreifen können und gibt Impulse für die Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene sowie auf der Landesebene. Der DCV nimmt ein Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes (10. Juni 2021) wahr, dass örtliche wie regionale Leistungsträger die neuen Rechtsansprüche junger Erwachsener gemäß §§ 36b, 41 und 41a SGB VIII teilweise noch nicht umsetzen. Geltendes Recht muss aber zeitnah umgesetzt werden! Dies erfordert insbesondere:

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Eva Welskop-Deffaa  
Präsidentin

- Dass die Kinder- und Jugendhilfe fiskalisch so ausgestattet wird, dass sie die Vielzahl ihrer Aufgaben und die Herausforderungen, die mit der Umsetzung des KJSG verbunden sind, bewältigen kann.<sup>1</sup>
- Auch die freien Träger können Umsetzungsprozesse voranbringen, indem sie ihre anwalt-schaftliche Rolle für die jungen Erwachsenen wahrnehmen und sie über die neuen Rechts-anprüche informieren.
- Freie Träger können das Thema in die Jugendhilfe-Gremien und in weitere (Sozialleistungs-) Systeme einbringen und Impulse setzen. Sie können beim Aufbau einer entsprechenden kommunalen Infrastruktur mitwirken und die Übergänge ins Erwachsenenleben durch die Vernetzung der Sozialleistungssysteme und die Entwicklung passender, jugendgerechter Hil-feangebote mitgestalten.
- Die verbandliche Caritas engagiert sich für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Ju-gendhilfe (barrierefrei, benachteiligungssensibel und diskriminierungskritisch), die für alle jun-gen Menschen mit ihren jeweiligen Diversitätsmerkmalen (mit Behinderung, sozial benach-teiligt, mit Flucht- oder Migrationshintergrund, queer, etc.) das Recht auf Teilhabe verwirkli-chen und öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen aller junger Menschen wahrnehmen will, indem sie Rahmenbedingungen schafft, u.a. für die Organisation von Begleitung junger Menschen an den Übergängen zu Bildungssystemen, beruflicher Förderung und Ausbildung bzw. Arbeit.

Der vorliegende Zwischenruf weist auf Problemlagen und auf Entwicklungsfragen hin, die zur Umsetzung der Reform zu beantworten sind.

### **Hintergrund – Situation junger Menschen am Übergang ins Erwachsenenleben**

Alle jungen Menschen haben auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben Herausforderungen zu meis-tern. Insbesondere gilt dies jedoch für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf sozialpäda-gogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII, auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind und oft weniger Unterstützung durch ihre Her-kunftsfamilien erhalten können als Gleichaltrige. Studien belegen: 90 % der 18-Jährigen wohnen in ihrem Elternhaus, ziehen erst mit über 20 Jahren aus und erhalten bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinein Unterstützung ihrer Herkunftsfamilien. Für die rund 180.000 Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe ist die Situation ganz anders: Mindestens 75 % von ihnen mussten bisher mit 18 Jahren die Einrichtung oder die Pflegefamilie verlassen, sie blieben ohne eine für das Alter adäquate Begleitung durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, oft ohne dass Übergänge geregelt und der Weg in ein selbständiges Leben geplant waren. Die Be-willigung bzw. die Beendigung von Hilfen am Übergang ins Erwachsenenalter wird bisher regio-nal unterschiedlich, nach Kassenlage der Kommune oft restriktiv entschieden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Präventive Investitionen und beispielsweise auch das Umschichten kommunaler Haushalte in den Ju-gendhilfe-Bereich können längerfristige Ausgaben z. B. bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vermeiden.

<sup>2</sup> BAG KJS (Hg.): Monitor Jugendarmut in Deutschland 2018. Düsseldorf 2018; Nüsken, Regionale Dis-paritäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljäh-rige

Mit weitreichenden Folgen:

- abrupte Trennung aus sozialen Beziehungen, Bezügen und Unterstützungsmöglichkeiten
- Abbruch von Schule, Ausbildungen und anderen Bildungswegen<sup>3</sup>  
Eine Begleitung hin zu einer Ausbildung/einem Beruf ist nicht sichergestellt, dabei wäre u. a. dafür Sorge zu tragen, dass die jungen Menschen bei der Auswahl einer Ausbildung unterstützt werden, dass eine Ausbildung tatsächlich begonnen und dass bei Bedarf der Weg durch die Ausbildung begleitet wird, hin zur eigenständigen Existenzsicherung analog zu den im europäischen Ausland etablierten „Pathway Plans“<sup>4</sup>.
- Entlassung in die finanzielle und soziale Unversorgtheit, z. B. keine Unterstützung bei Antragsstellung SGB II
- Abrutschen in Armut, Wohnungs- und Arbeitslosigkeit und prekäre Lebensumstände. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser jungen Menschen bleibt ohne finanzielle Absicherung, ohne (Aus)-Bildungsperspektive bis hin zur Wohnungslosigkeit.<sup>5</sup>

### **Die verbandliche Caritas mischt sich ein: Zur Umsetzung des § 36b SGB VIII: Übergänge gestalten! –Sozialleistungsträger einbinden - Konzepte und Infrastruktur entwickeln**

Um die Situation zu ändern, hat das KJSG die Rechte von jungen Menschen, die in Einrichtungen oder Pflegefamilien aufwachsen, gestärkt und will Übergänge gestalten. So trifft der neue § 36b „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ die Regelung, dass zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern, rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen sind. Gemeinsam ist – so der Gesetzgeber – von den Sozialleistungsträgern zu prüfen, welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen.

Die verbandliche Caritas kann hier aktiv werden, zwischen den Sozialleistungsträgern Brücken bauen bzw. rechtskreisübergreifend Informationen transportieren und in Kenntnis der Situation und Bedarfe der jungen Menschen dabei helfen, dass bedarfsgerechte Leistungen in multiprofessioneller Kooperation angeboten bzw. entwickelt werden.

Um die Entwicklung von Lösungen anzuregen, wird die verbandliche Caritas in ihren Bezügen – auf kommunalpolitischer Ebene (Jugendhilfeausschuss, AGs nach § 78, Fraktionen etc.) so wie auf der Landesebene über die Ligen der Freien Wohlfahrtspflege insbesondere folgende Fragestellungen einbringen:

---

<sup>3</sup> Der Berufsbildungsbericht 2022 zeigt erneut, dass viele Jugendliche mit Unterstützungsbedarf nicht durch das Berufsbildungssystem erreicht werden bzw. bei der Ausbildungsplatzsuche leer ausgehen und dass sie gefährdet sind, keinen Berufsabschluss zu erwerben, mit entsprechenden Armut- und Lebensrisiken.

<sup>4</sup> Vgl. Ehke, C. (2021): Leaving Care international – Was kann die Kinder- und Jugendhilfe von anderen Ländern lernen? In: Unsere Jugend. 73. Jg., S. 290-301 und: Information zu Lebens- und Berufswegeplanung: [What is a pathway plan? - Coram Voice](#)

<sup>5</sup> Im Koalitionsvertrag (S. 67) ist eine Ausbildungsgarantie vorgesehen, diese müsste inklusiv umgesetzt werden. Der DCV begrüßt, das Vorhaben, die Kostenheranziehung abzuschaffen.

- Werden seit der Gesetzesreform vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung im Hilfeplangespräch rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen (z.B. Grundsicherung, Arbeitsförderung, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Eingliederungshilfe), um eine lückenlose Sicherstellung des Lebensunterhalts zu sichern?
- Wurden die Jobcenter darüber informiert, dass es eine Verantwortung für Careleaver im Übergang bereits ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang gibt – wenngleich diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum „Kundenkreis“ der Jobcenter gehören?
- Werden Konzepte zur Regelung von Übergängen z. B. zu gesundheitsbezogenen Diensten, Wohnungslosenhilfe und Sozialen Diensten, entwickelt?
- Haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Initiative ergriffen und Kontakt zum Träger der Eingliederungshilfe hergestellt und beziehen diesen in die Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII sowie in die jugendhilfepolitischen Gremien ein?
- Sind die Angebote, die Verfahren und die Kommunikation barrierefrei und erfolgt Beteiligung und Beratung der jungen Erwachsenen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form?
- Gibt es für die in § 36b SGB VIII beschriebene Verzahnung zwischen den Sozialleistungsträgern und für die Gestaltung von Übergängen eine entsprechende kommunale Infrastruktur?
- Gibt es für den Übergang in die Ausbildung bzw. in Arbeit neben aufsuchenden und niedrigschwelligen arbeitsweltbezogenen Angeboten wie z.B. dem sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen ausreichende erweiterte Angebote von außerbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten?
- Gibt es eine verlässliche Infrastruktur im Sozialraum mit Angeboten am Übergang von der Schule in die Ausbildung, z. B. Anlaufstellen für junge Menschen in ausreichender Qualität und Anzahl (Schulsozialarbeit/Jugendberufsagenturen/Berufseinstiegsbegleitung)?
- Sind zusätzliche innovative und verlässliche Angebote im Sinne der ausreichenden Nachsorge für die jungen Menschen notwendig und wie werden diese eruiert (Bedarfsplanung)?
- Inwieweit werden die jungen Menschen in den Bemühungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation einbezogen?
- Inwieweit wird die Einbeziehung von qualifizierten ehrenamtlichen Mentor\_innen mitgedacht und unterstützt?
- Ist das Projekt der Fachstelle Leaving Care und dessen Positionspapier „Infrastrukturen für den Leaving Care Prozesse gestalten: Acht kommunale Baustellen“<sup>6</sup> bekannt?

### **Die verbandliche Caritas mischt sich ein: Zur Umsetzung der §§ 41 und 41a SGB VIII: Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung**

Weitere begrüßenswerte Regelungen zur Verbesserung der Situation junger Erwachsener sind im § 41 „Hilfe für junge Volljährige“ getroffen. Die Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs auf Hilfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wurde erhöht. Klargestellt wurde, dass die Beendigung einer Hilfe eine erneute Gewährung nicht ausschließt und dass eine Ablehnung der Hilfe mit der Begründung, dass das 18. Lebensjahr bereits vollendet oder die Hilfe bereits

---

<sup>6</sup> <https://www.fachstelle-leavingcare.de/material/infrastrukturen-fuer-den-leaving-care-prozess-gestalten-acht-kommunale-baustellen/>

abgeschlossen sei, nicht greift. Eine „Coming-back-Option“ wurde geschaffen. Mit dem neuen Paragraphen § 41a Nachbetreuung werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe junge Volljährige bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

Um die Umsetzung der Reform anzuregen und zu begleiten, wird die verbandliche Caritas in ihren Bezügen – auf kommunalpolitischer Ebene (Jugendhilfeausschuss, AGs nach § 78, Fraktionen etc.) sowie auf der Landesebene über die Ligen der Freien Wohlfahrt - verschiedene Fragestellungen einbringen, die im Folgenden aufgeführt werden.

Wie erfolgt die Umsetzung folgender Aspekte der Reform vor Ort? Gibt es insbesondere

- Verfahren und Konzepte zur Umsetzung der Änderungen im § 41 und des § 41a?
- seit Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 eine signifikante Erhöhung der Bewilligungen bei den Hilfen für junge Volljährige?
- Konzepte zur Nachbetreuung? Wurden diese Konzepte zusammen mit Jugendlichen und freien Trägern entwickelt?
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung von benachteiligten jungen Menschen (gemäß § 4a SGB VIII), die gefördert werden und mit denen im Jugendhilfeausschuss bzw. in AGs nach § 78 zusammengearbeitet wird?
- eine kommunale Infrastruktur für junge Erwachsene in den stationären HzE sowie Angebote für Care Leaver\_innen zu Informationen rund um die Themen Wohnen, Finanzen, Bildung, Ausbildung, etc.?
- eine anwaltschaftliche rechtliche Begleitung?
- auf kommunaler Ebene entsprechend dem Projekt „Fachstelle: Leaving Care in der Kommune“<sup>7</sup> die Vernetzung mit freien Trägern und Entscheidungsträger\_innen zum Aufbau kommunaler Verantwortungs-Infrastrukturen für die Beratung und Begleitung der Übergänge?

Der DCV setzt sich für die schnellstmögliche, bedarfsgerechte Umsetzung des inklusiven KJSG ein und fokussiert mit diesem Zwischenruf insbesondere die Umsetzung der Leistungsansprüche junger Menschen auf dem Weg in ihre Selbstständigkeit. Im Zusammenwirken mit den öffentlichen Trägern und unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern engagiert sich der Verband für die Entwicklung der notwendigen Verfahren, Konzepte und einer Infrastruktur, die Exklusion und Armut verhindern.

Freiburg/ Berlin, 26.07.2022

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin  
Deutscher Caritasverband e.V.

---

<sup>7</sup> Das von IGfH und Universität Hildesheim gemeinsam durchgeführte, durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderte Projekt „Fachstelle: Leaving Care in der Kommune“ (Laufzeit Oktober 2020 bis September 2022) reagiert auf den wachsenden Bedarf in Kommunen, in Kooperation von öffentlichen und freien Trägern und Care Leaver\*innen Initiativen, eine Infrastruktur für Care Leaver\*innen aufzubauen. Zur Website: <https://www.fachstelle-leavingcare.de/>

## Kontakt

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV,  
Tel.: 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Marianne Schmidle, Referentin im Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV,  
Tel.:0761 200 222, marianne.schmidle@caritas.de

### Interne Checkliste für die Rechtsträger der Caritas:

1. Sind die Fachkräfte über neue Rechtsgrundlagen und Verfahrenswege informiert und weitergebildet?
2. Hat der Träger seine Beratungsarbeit weiterentwickelt, junge Menschen über ihre erweiterten Rechte aufgeklärt, eine rechtliche Begleitung angeboten oder vermittelt, und hat sie darauf hingewirkt, dass es eine entsprechende kommunale Beratungsinfrastruktur gibt?
3. Weisen wir auf Möglichkeiten der Rechtsberatung hin?
4. Gibt es ein Verständnis von „Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung“ mit Kriterien für jugendgerechte und diskriminierungsfreie Hilfen, auf dessen Grundlagen bestehende Hilfen weiterentwickelt werden?
5. Gibt es Entwicklungen, die Hilfe- und Übergangsplanung mit Blick auf Leaving Care auf Grundlage der Reform verbindlich zu gestalten?
6. Tragen wir zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei und unterstützen diese aktiv?
7. Haben wir eine Infrastruktur zur Nachbetreuung angeregt oder etabliert?
8. Haben wir Verfahren für das Coming in und Coming back gestaltet/eigene Angebote geschaffen?
9. Haben wir uns dafür engagiert, dass Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten stärker institutionalisiert werden?
10. Unterstützen wir Zusammenschlüsse junger Menschen innerhalb von Einrichtungen, gibt es die Zusammenarbeit mit Initiativen und Vereinen von Care Leaver\_innen?
11. Bieten unsere Fachkräfte Beistand und Beziehungsangebote bei der Vernetzung der jungen Menschen untereinander? Bieten die Fachkräfte Unterstützung bei Behördengängen?
12. Gibt es ein Netzwerk von ehrenamtlichen Mentor\_innen zur Begleitung der Übergänge und gibt es eine koordinierende Infrastruktur zur Werbung, Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen? ....